

Sitzung des Gemeinderates am 18.01.2017	Beratungsunterlage TOP: 3		Bearbeiter:	Datum: 05.01.2017	
	Drucksache - Nr.: 2/2017		Herr Fleig		
	nichtöffentlich X	öffentlich	BM: 	10: 	20: 

Betriebssatzung für den „Eigenbetrieb Versorgung der Gemeinde Freudental“ - Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.11.2016 (siehe GR-Vorlage NR. 84/2016 – öffentlich) den Grundsatzbeschluss für die Gründung eines „Eigenbetriebs Versorgung der Gemeinde Freudental“ gefasst.

Die Nahwärmeversorgung „Ortsmitte“, die im Jahr 2017 gebaut werden wird, soll gemeinsam mit der „Wasserversorgung Freudental“, der Beteiligung an der Stromgesellschaft „Neckar-Netze“ sowie dem Betrieb gewerblicher Art „PV-Anlagen“ ab 01. Januar 2017 als Eigenbetrieb im Sinne des § 102 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg geführt werden.

Nach dem Gründungsbeschluss ist nun durch den Gemeinderat u.a. die Satzung für den Eigenbetrieb zu beschließen, die Eröffnungsbilanz zu erstellen und festzustellen sowie den Wirtschaftsplan zu erarbeiten und zu verabschieden.

Die Verwaltung hat nun die Betriebssatzung für den „**Eigenbetrieb Versorgung der Gemeinde Freudental**“ erarbeitet. Die Betriebssatzung orientiert sich an den gesetzlichen Regelungen und ist auf das Mindestmaß an Regelungen reduziert. So wird kein Betriebsausschuss und auch keine Betriebsleitung bestellt, so dass diese Aufgaben von Gemeinderat und Bürgermeister erledigt werden. Das Stammkapital soll auf 25.000 € festgesetzt werden.

Die vorläufige Eröffnungsbilanz wird aktuell erarbeitet und dem Gemeinderat baldmöglichst vorgelegt. Die endgültige Eröffnungsbilanz kann erst beschlossen werden, wenn die Jahresabschlüsse 2016 vorliegen.

Der Wirtschaftsplan 2017 für den Eigenbetrieb mit seinen vier Betriebszweigen wird gerade erstellt. Der Wirtschaftsplan wird Anlage zum gemeindlichen Haushalt 2017 werden. Unter TOP 3 der Sitzung am 18.01.2017 wird der Vermögensplan für den Eigenbetrieb gemeinsam mit dem Investitionsprogramm 2016 – 2020 vorgestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Betriebssatzung für den „Eigenbetrieb Versorgung der Gemeinde Freudental“ wie folgt:

**Gemeinde Freudental
Landkreis Ludwigsburg**

BETRIEBSSATZUNG

des

„Eigenbetrieb Versorgung der Gemeinde Freudental“

Aufgrund von § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 8. Januar 1992 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 hat der Gemeinderat der Gemeinde Freudental am 18.01.2017 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Die Wasserversorgung, die Stromerzeugung (Photovoltaikanlagen), die Nahwärme sowie die Beteiligung an der Neckarnetze Bündelgesellschaft A GmbH & Co. KG sind zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst. Die einzelnen Betriebszweige werden nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist
 - a) die Förderung, der Bezug und die Verteilung von Wasser,
 - b) die Einspeisung von Strom nach dem EEG,
 - c) die Schaffung von Netzinfrastruktur der Nahwärme,
 - d) die Versorgung mit Nahwärme mittels Blockheizkraftwerke,
 - e) das Halten von Beteiligungen an Versorgungsunternehmen.

(3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Der Eigenbetrieb darf Gewinne erwirtschaften.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Eigenbetrieb Versorgung der Gemeinde Freudental".

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital wird auf € 25.000 festgesetzt.

§ 4

Gemeinderat

Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss bestellt. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung (GemO) und das Eigenbetriebsgesetz (EigBG) vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in Angelegenheiten, die nach dem EigBG einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

§ 5

Bürgermeister

Es wird für den Eigenbetrieb keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem EigBG der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen.

Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Annahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von

Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 6

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Freudental, den

Alexander Fleig

Bürgermeister